

**PENSIONSKASSE
DER REFORMIERTEN LANDESKIRCHE
AARGAU
(PKR)**

AARAU

ORGANISATIONSREGLEMENT

(gültig ab 1. Januar 2012)

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

INHALTSVERZEICHNIS

I	STIFTUNGSRAT	3	
	A	STIFTUNGSRAT	3
	Art. 1	Zusammensetzung	3
	Art. 2	Amtsdauer	3
	Art. 3	Konstituierung	3
	Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen	3
	Art. 5	Rechnungslegung	4
	Art. 6	Aus- und Weiterbildung	4
	Art. 7	Vermögensverwaltung	4
	Art. 8	Controlling und Berichterstattung	5
	Art. 9	Einberufung	5
	Art. 10	Beschlussfassung	5
	Art. 11	Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 12	Protokollführung	5
	Art. 13	Verwaltung	5
	Art. 14	Kontrolle	5
	B	GESCHÄFTSFÜHRUNGSSTELLE	6
	Art. 15	Geschäftsführungsstelle	6
II	ANLAGEKOMMISSION	7	
	Art. 16	Zusammensetzung	7
	Art. 17	Amtsdauer	7
	Art. 18	Konstituierung	7
	Art. 19	Aufgaben und Kompetenzen	7
	Art. 20	Einberufung	7
	Art. 21	Beschlussfassung	7
	Art. 22	Protokollführung	8
III	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	9	
	Art. 23	Abweichende Bestimmungen	9
	Art. 24	Schweigepflicht	9
	Art. 25	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	9
	Art. 26	Abgabe von Vermögensvorteilen	10
	Art. 27	Verantwortlichkeit	10
IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11	
	Art. 28	Änderungen	11
	Art. 29	Inkrafttreten	11
ANHÄNGE:	A	Anlagereglement	
	B	Reservenreglement	

I STIFTUNGSRAT

A STIFTUNGSRAT

Art. 1 Zusammensetzung

Gemäss Stiftungsurkunde obliegt die Leitung der Stiftung dem Stiftungsrat. Er besteht aus 8 Mitgliedern, wovon die Hälfte durch die Arbeitgebenden ernannt wird.

Die übrigen Mitglieder werden von den beitragszahlenden Arbeitnehmenden aus ihrer Mitte gewählt. Der Stiftungsrat kann ein Reglement über das Wahlverfahren erlassen. Die durch die beitragszahlenden Arbeitnehmenden gewählten Mitglieder des Stiftungsrates scheidern mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne weiteres aus dem Stiftungsrat aus.

Art. 2 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer auf 12 Jahre beschränkt ist.
2. Die Mandate erlöschen, wenn die Voraussetzungen, welche für die Ernennung zum Stiftungsrat massgebend waren, dahinfallen. In diesem Fall werden für den Rest der Amtsdauer innerhalb einer angemessenen Frist neue Mitglieder bezeichnet.

Art. 3 Konstituierung

1. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.
2. Den Vorsitz des Stiftungsrates führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter, es sei denn, der Stiftungsrat trifft einen anders lautenden Entscheid.
3. Vertritt der Präsident den Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmenden das Recht auf das Amt des Vizepräsidenten oder umgekehrt. Bei Abwesenheit des Präsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Stellung ein.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung (die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen von der Geschäftsführungsstelle geführt werden). Er vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass das Vermögen so verwaltet wird, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Er hat deshalb insbesondere folgende, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Abschluss von Anschlussverträgen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung, die jeweils auf den 31. Dezember erstellt wird;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Organisation der Stiftung und Bezeichnung der für die Stiftung unterschriftsberechtigten Personen;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Anlagekommission sowie Bestimmung weiterer externer Experten, wie z.B. Investment-Controller, welche den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung seiner Führungsaufgabe unterstützen;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;

- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Sicherstellung der Information der Versicherten;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Der Stiftungsrat kann zudem übertragbare und entziehbare Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen, die Geschäftsführungsstelle oder die Stifterin delegieren.

Er sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle.

2. Der Stiftungsrat kann in begründeten Einzelfällen, unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungen treffen, die von den Reglementen abweichen.
3. Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebern oder den Versicherten vorbehalten.

Art. 5 Rechnungslegung

Die Bewertung der Aktiven und Passiven sowie die Aufstellung und Gliederung der Jahresrechnung hat nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung „Swiss GAAP FER 26“ in der Fassung vom 1. Januar 2004 zu erfolgen.

Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der Stiftung beigezogen wurden, sind im Jahresbericht mit Name und Funktion aufzuführen.

Art. 6 Aus- und Weiterbildung

1. Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder auf eine Weise, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.
2. Der Stiftungsrat entscheidet mittels eines Stiftungsratsbeschlusses gegebenenfalls über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

Art. 7 Vermögensverwaltung

1. Der Stiftungsrat legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Stiftung anlegen und verwalten.
2. Der Stiftungsrat lässt sich in der Vermögensverwaltung durch eine Anlagekommission unterstützen.
3. Der Stiftungsrat hat bezüglich der Vermögensanlagen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegen der Anforderungen, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Stiftung anlegen und verwalten.
 - Erlass eines Anlagereglements sowie einer Reservepolitik, die Ziele und Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung festhalten;
 - Gegebenenfalls Erlass einer Kompetenzordnung für alle mit der Vermögensverwaltung betrauten Organe;
 - Genehmigung der Vermögensverwaltungsstrategie (strategische Vermögenszusammensetzung);
 - nachvollziehbare Gestaltung, Überwachung und Steuerung einer ertrags- und risikogerechten Vermögensbewirtschaftung.
4. Die Vermögensanlagen sind sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen. Der Stiftungsrat achtet bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezweckes gewährleistet ist. Renditenziele sind auf die Fähigkeit der Pensionskasse abzu-

stimmen, marktbedingt zu erwartende Wertschwankungen des Gesamtvermögens ausgleichen zu können.

5. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

Art. 8 Controlling und Berichterstattung

1. Das Investment Controlling ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz der Vermögensbewirtschaftung jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.
2. Mit dem Investment Controlling ist namentlich sicherzustellen, dass der Risikofähigkeit der Stiftung laufend sorgfältig Rechnung getragen wird. So sollen die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten optimal ausgeschöpft, unvorhergesehene Ertragseinbrüche jedoch möglichst begrenzt, kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt und rechtzeitig die nötigen Massnahmen getroffen werden.

Art. 9 Einberufung

1. Der Stiftungsrat wird so oft es die Geschäfte erfordern – mindestens jedoch einmal jährlich - durch den Präsidenten zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden.
2. Der Stiftungsrat kann auch einberufen werden, wenn es von einem Mitglied des Stiftungsrats beantragt wird.

Art. 10 Beschlussfassung

1. Den Vorsitz führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident - ausser bei der Wahl oder Wiederwahl des Präsidenten - den Stichentscheid. Das Verfahren bei Stimmgleichheit richtet sich hier nach Art. 51 Abs. 4 BVG.
4. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen und protokollarisch festzuhalten.
5. Innerhalb der vorstehenden Bestimmung regelt der Stiftungsrat den Geschäftsgang selbständig. Er kann Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektivzeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.

Art. 12 Protokollführung

Über die Verhandlungen des Stiftungsrats ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Indessen kann jedes Mitglied die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrats jederzeit zur Einsichtnahme offen.

Art. 13 Verwaltung

Der Stiftungsrat überträgt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführungsstelle.

Art. 14 Kontrolle

1. Die Stiftung bestimmt jeweils für 3 Jahre eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle nimmt die Aufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

2. Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für ein Jahr bestimmt. Die Revisionsstelle überwacht zudem die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.

Der Bericht der Revisionsstelle ist vom Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den Versicherten zur Verfügung zu halten.

Werden der Revisionsstelle Tatsachen bekannt, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Verantwortlichen der Stiftung in Frage zu stellen, so meldet sie dies dem obersten Organ sowie der Aufsichtsbehörde.

Die Revisionsstelle muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen, wenn:

- die Lage der Einrichtung ein rasches Einschreiten erfordert;
- ihr Mandat abläuft; oder
- ihr die Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz entzogen wurde.

3. Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat bestimmt. Er überprüft mindestens alle zwei Jahre, ob

- die Stiftung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.

Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über:

- die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

B GESCHÄFTSFÜHRUNGSSTELLE

Art. 15 Geschäftsführungsstelle

1. Die Geschäftsführungsstelle hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es kann hierzu ein Pflichtenheft erstellt werden.

Sie führt - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Vorsorgeeinrichtungen - die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten, die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang, sowie für die Abfassung des Jahresberichts besorgt.

Zu den der Geschäftsführungsstelle übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren:

- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
 - Verkehr mit den Behörden für die laufende Geschäftsführung;
 - Erledigung der anfallenden Korrespondenz;
 - Auskunftserteilung an die Versicherten;
 - Bearbeitung aller übrigen mit dem Ziel und Zweck der Stiftung zusammenhängenden Probleme.
2. Personen, welche die Aufgaben der Geschäftsführungsstelle der Stiftung wahrnehmen, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.
 3. Die Geschäftsführungsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Stiftungsrats.

II ANLAGEKOMMISSION

Art. 16 Zusammensetzung

Die Anlagekommission besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Stiftungsrat ernannt werden.

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Anlagekommission beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Art. 18 Konstituierung

Die Anlagekommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Anlagekommission ist verantwortlich für die Vermögensverwaltung und die entsprechende Berichterstattung an den Stiftungsrat.
2. Die Anlagekommission erledigt die ihr zugewiesenen Aufgaben selbständig und nach Massgabe des erteilten Auftrags. Das durch den Stiftungsrat erlassene Anlagereglement und die durch den Stiftungsrat genehmigte Anlagestrategie bilden hierzu die Basis.
3. Die Anlagekommission kann für die Vermögensverwaltung eine spezialisierte Person oder Institution beziehen. Die Anlagekommission darf jedoch nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu angemessen befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der vom Stiftungsrat festgelegten Anforderungen sowie der gesetzlichen Vorschriften (Artikel 51b Absatz 1 BVG sowie die Artikel 48g-48l BVV2) Gewähr bieten.
4. Der Stiftungsrat kann verlangen, dass die Anlagekommission in bestimmten Fällen beziehungsweise bei gewissen Handlungen seine Zustimmung einholen muss.
In jedem Fall hat die Anlagekommission, sofern der Deckungsgrad der Stiftung unter 100% sinkt, unverzüglich den Stiftungsrat zu informieren.
5. Die Anlagekommission erstattet dem Stiftungsrat anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Anlagetätigkeit. Aussergewöhnliche Vorfälle sind dem Stiftungsrat laufend zu melden.

Art. 20 Einberufung

1. Die Anlagekommission wird so oft es die Geschäfte erfordern – mindestens jedoch einmal pro Quartal - durch den Präsidenten zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden.
2. Der Anlagekommission kann auch einberufen werden, wenn es von einem Mitglied der Anlagekommission beantragt wird.

Art. 21 Beschlussfassung

1. Den Vorsitz führt der Präsident.
2. Die Anlagekommission kann an ihrer Sitzung Beschluss fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich. Zirkulationsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen.
3. Die Beschlussfassung in der Anlagekommission hat einstimmig zu erfolgen.
4. Innerhalb der vorstehenden Bestimmung regelt die Anlagekommission den Geschäftsgang selbständig. Sie kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden und Sachverständige mit beratender Stimme beziehen.

5. Ist bei ausserordentlichen Verhältnissen die Einberufung der Anlagekommission nicht möglich und erachtet eines der Kommissionsmitglieder einen sofortigen Entscheid des Wertes von Anlagen als dringend, ist unverzüglich der Präsident oder Vizepräsident des Stiftungsrats zu konsultieren.

Art. 22 Protokollführung

Über die Verhandlungen der Anlagekommission ist ein Beschlussprotokoll mit Begründungen zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Indessen kann jedes Mitglied die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Anlagekommission jederzeit zur Einsichtnahme offen.

III GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 23 Abweichende Bestimmungen

Bei abweichenden Bestimmungen dieses Organisationsreglements zur Stiftungsurkunde oder zum Vorsorgerglement gehen diese Bestimmungen denjenigen des Organisationsreglements vor.

Art. 24 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Anlagekommission sowie alle weiteren mit der Durchführung der Pensionskasse betrauten Personen sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

Art. 25 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Für die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gelten die Artikel 48f ff BVV2. Diese halten insbesondere Folgendes fest:

1. Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
2. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
3. Missbräuchlich sind namentlich die folgenden Verhaltensweisen, unabhängig davon, ob daraus Vermögensvorteile resultieren:
 - a. das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges zur Erlangung eines Vermögensvorteils;
 - b. das Handeln in einem Titel oder in einer Anlage, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - c. die Umschichtung von Depots der Stiftung ohne einen im Interesse der Stiftung liegenden Grund;
 - d. das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Stiftung ("front running", "parallel running", "after running").
4. Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen sowie den Bestimmungen von Artikel 48i BVV2 Rechnung tragen.

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates sind der Revisionsstelle offen zu legen. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahe stehen, sind dem Stiftungsrat zu melden.

5. Der Stiftungsrat trifft die zur Umsetzung dieser Bestimmungen geeigneten organisatorischen Massnahmen:
 - In den Vermögensverwaltungsverträgen ist vorzusehen, dass allfällige Retrozessionen ausschliesslich der Stiftung gutzuschreiben sind.

Art. 26 Abgabe von Vermögensvorteilen

1. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.
2. Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Art. 27 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Artikel 755 des Obligationenrechts sinngemäss.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Änderungen

Dieses Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Das geänderte Reglement der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat am 10. Dezember 2012 genehmigt und auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.